



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

[Num. 52.]

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

deft werde. Dann wohe die Herren Commissarien auff diese Weise nicht mit sonderbahren Befehlen versehen / ist zu erachten / das unsere wiedrigen / der so inständiglich herfürgerückter Erstigkeit / zu Wendigmachunge und Verschleiffung der Haupt. Sachen Novi Operis, dann zu Erhaltung ihrer unbilligen Forderung gebrauchen / und in Entstehung ihres gesuchten ungebührlichen Vortheils und unserer billiger Weigerung / den Handel des Gebäwrs gar hinterziehen werden / welches uns zwar allerseiths so wohl / als den Herren Commissarien / und fürnemblich Ew. Fürstl. Gnaden wohl mit Fleiß und in Gnaden zu erweagen ; Wohe nun auff diese ungefährliche Weise COMMISSIONIS DIRECTORIUM, darnach die Sachen nach der Hand fürzunehmen / von Ew. Fürstl. Gnaden gerichtet werden Könnte / wären wir dem zu pariren urbiethig / und wann diese von uns auff die bedenkliche des Herrn Thumb. Probsts Vorschläge beschehene Erklärung der Billigkeit gemäß / ehbar und Recht / zu deme sich selbst ordinarum & juris, ex bonâ fide gebet : Als thun Ew. Fürstl. Gnaden wir unterthänig bitten / dieselbe Gnädig anzunehmen / darauf unser Fried. liebend Gemüde und ernstliche Begierd / gänzlich Vergleichunge in Gnaden zu vermercken / und solche dem Herrn Thumb. Probst zu Gemüde zuführen und darob ins Werck zu richten.

Und Ew. Fürstl. Gnaden / deren wir neben Erbiethunge unterthäniger Dienste und GEHORSAMBS / diuturnam & augustam Administrationem, unter Göttlichem Schirm von Herzen wünschen / haben wir dieses in begehrtter Antwort / mit Bitt unser gnädiger Fürst und Herz zuseyn und zu bleiben / dann auch uns und unsere Bürgerschaft / als Ew. Fürstl. Gn. gehorsahme Unterthanen bey habender wohlhergebrachter Frey- und Gerechtigkeit / gnädig zu wahren und zu handhaben : Datum unter unserm Stadt - Secret den 22sten. Augusti Anno 1577.

Ew. Fürstl. Gnaden

Unterthäniger und Gehorsahmer

Rath DER Stadt Hildesheim.

Item ex Post-Scripto ibidem.

Wann auch uns wenig gebühren will / ja de jure fast ohnmöglich / das wir unseren Unterthanen / Sölden und Aemtern / die sich ihrer habender wohlhergebrachter / von Hildesheimischen Bischöffen und Landts. Fürsten / so pro tempore gewesen / gegeben und befehnter Privilegien und Gerechtigkeiten / wieder die New. Städter so wohl / als ihre eigene unter ihnen selbst der Gilde- und Ambt. Verwandten / undenkliche Jahr ohne Wiederred / nach Erheischunge gebraucht / zu sonderlicher Verkleinerung Ew. Fürstl. Gnaden und Deren löblicher Antecessorn hoher Fürstlicher Aestimacion, Autorität / selbst eigener Siegel und Brieffe stracks aufflegen solten / sich solcher ihrer Gerechtigkeit zubegeben / viel weniger de jure bindlich / wohe wir gleich ihrenthalben / ohne fürgehenden Tractat einigen Verdracht zusageten / cum tertii factum stipulari vel promittere nemo possit.

C c c

Et

H. VI
28

Et concluditur

Und Ew. Fürstl. Gnaden Pflicht = schuldigen unterthänigen GE-
HORSAMB jederzeit willig erzeigen. Datum ut in li-
teris.

Inscriptio.

Dem Hochwürdigem in Gott / Durchleuchtigen hochgebohrnen Für-
sten und Herrn / Herrn Ernsten Bischoffen der Stifte Hildesheim
und Freysingen / Pfalz-Graffen bey Rhein / Herzogen in Obern-
und Niedern Bayern / unserem gnädigen Landts = Fürsten und
Herrn.

Präf. Siburg den 29sten. Augusti Anno 1577.

Num. 53.

Copen Schreibens an Weiland Se. Chur = Fürstl.
Durchl. Ernestum als Bischoffen zu Hildes-
heim von Bürgermeister und Rath da-
selbst abgelassen.

Hochwürdiger in Gott / Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst. Ew.
Fürstl. Gnaden sub Dato Edln den 12ten. Septembris dieses
jetzt lauffenden 1577. Jahrs an uns Gnädig abgefertigtes Schrei-
ben haben wir heut Dato mit unterthäniger Reverenz empfangen/
und das Ew. Fürstl. Gnaden die vielmahlig gesuchte Com-
mission gnädig und Väterlich zu Werke zu richten gemeinet/
darab in Unterthänigkeit mit grossen Freuden vernommen / und ob wir auff
sölch Gnädiges uns überantwortetes Schreiben von Stund an / mit der An-
fuhr uns gefast gemacht / auch dieselbe Ew. Fürstl. Gnaden Herrn Cans-
lärn Doctorem Ludovicum Römer auhero zu hohlen / alsbald abgefertiget/
sichen wir doch in den Sorgen / das auff den von Ew. Fürstl. Gna-
den bestimbten Michaelis - Tag / wegen der weiten Reyse und bösen
Weges / der Herr Canslär allhie schwerlich ankommen kan / doch an unse-
rem Fleisse nicht gerne etwas erwinden lassen wollen / und sich also des Herrn
Cancellarii Ankunfft ein wenig länger / dann den Gnädig berahmbten Tag/
verstrecken würde.

Als bitten wir unterthäniglich Ew. Fürst. Gnaden uns des in Ungna-
den nicht verdienen / sondern unser gnädiger Herr und Landts = Fürst
seyn und bleiben wollen / welches zu Ew. Fürstl. Gnaden wir uns unter-
thäniglich getrösten / und seynd Derselben unterthänige willige Dienste / neben
Wünschunge glücklicher Regierung jederzeit zu erzeigen erbiethens. Datum
unter unsern Stadt - Secret den 20. Septembris Anno 1577.

Ew. Fürstl. Gnaden

Unterthänige und Gehorsahme

Burgermeister und Rath DERO Stadt Hildesheim.